

# **Gebührenordnung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Altersbach**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. S. 285, 329) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Altersbach vom 15.03.1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach in der Sitzung am 07. Dez. 2004 folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Altersbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.
    - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
    - der überlebende Ehegatte
    - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (4) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter bis zu 5 Jahren 51,00 EUR
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter über 5 Jahre 102,00 EUR
  - c) einmalige Verlängerung der Ruhefrist um 5 Jahre
    - Reihengrab eines Verstorbenen im Alter  
bis zu 5 Jahren 20,00 EUR
    - Reihengrab eines Verstorbenen im Alter  
über 5 Jahre 25,00 EUR

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: 77,00 EUR
- (3) Zweitbelegung:
- |                               |         |           |
|-------------------------------|---------|-----------|
| a) Reihengrab (Erdbestattung) | 1. Urne | 51,00 EUR |
|                               | 2. Urne | 51,00 EUR |
| b) Urnengrab                  |         |           |
| Beisetzung 2. Urne            |         | 51,00 EUR |
- (4) Grüner Rasen / Urne 179,00 EUR
- (5) Benutzung Trauerhalle 15,00 EUR

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.11.1995 außer Kraft.

Altersbach, den 03. Jan. 2005

Gemeinde Altersbach

Prof. Dr. Schäfer  
Bürgermeister

- Siegel -